

*Sebott, Reinhold, Das kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311–1399 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt am Main 1992, Verlag Josef Knecht, 248 S.*

Der Codex Iuris Canonici, das Kirchliche Gesetzbuch des lateinischen Rechtskreises, enthält in seinem sechsten Buch das kirchliche Strafrecht (*De sanctionibus in Ecclesia*). Das kirchliche Strafrecht hat durch die Codex-Reform eine wesentliche Vereinfachung und Straffung erfahren. Die Verkürzung geschah von 220 Kanones im Codex Iuris Canonici von 1917 auf 89 Kanones im Kirchlichen Gesetzbuch von 1983.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Kirchlichen Gesetzbuches am 27. November 1983 sind das kirchliche Verfassungsrecht und das Eherecht in verschiedenen Kommentaren eingehend untersucht worden. Ein Kommentar zum kirchlichen Strafrecht fehlte im deutschsprachigen Raum bisher jedoch völlig. Der hier anzuzeigende Kommentar will diese Lücke schließen.

Der kirchliche Gesetzgeber behandelt im Codex Iuris Canonici die Strafrechtsbestimmungen in zwei Teilen: Teil I: Straftaten und Strafen im allgemeinen; Teil II: Strafen für einzelne Straftaten. Die beiden Teile sind jeweils in einzelne Titel untergliedert. Der Kommentar richtet sich in seiner Gliederung nach der Vorgabe durch den kirchlichen Gesetzgeber. Er enthält ein Vorwort, ein Abkürzungsverzeichnis und eine kurze Einleitung. Ein ausführliches Personen- (S. 236 f.) und Sachwortverzeichnis (S. 238 ff.) und ebenso ein Verzeichnis der behandelten Kanones sowohl des Codex Iuris Canonici von 1917 als auch des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 (S. 243 ff.) runden den Kommentar ab.

Der kirchliche Gesetzgeber hat im Kirchlichen Gesetzbuch von 1983 weithin auf Definitionen und Begriffsbestimmungen verzichtet. Mit aller Deutlichkeit hat er jedoch zu Beginn des Titels I »Bestrafung von Straftaten im allgemeinen« den Rechtspruch der Kirche herausgestellt, Gläubige, die straffällig geworden sind, durch Strafmittel zurechtzuweisen. Eine bedeutsame Änderung ergab sich jedoch im Hinblick auf den Geltungsanspruch des kirchlichen Strafrechts durch c. 11 CIC/1983. Nur noch Katholiken, d. h. in der katholischen Kirche Getaufte oder zu ihr Übergetretene, sind dem kirchlichen Strafrecht unterworfen (S. 22 f.). Das kirchliche Strafrecht zielt auf die Behebung eines Ärgernisses, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und vor allem auf die Besserung des Straftäters. Das kirchliche Gesetzbuch unterscheidet drei verschiedene Straftypen: Nach der äußeren Benennung

und nach der vorrangigen Funktion werden Beuge- und Sühnestrafen sowie die Strafsicherungsmittel und Bußen unterschieden; nach der Art der Verhängung unterscheidet es die Spruchstrafe und die Tatstrafe, d. h. jene Strafe, die mit der Begehung der Straftat automatisch eintritt; nach dem Grad der Präzisierung und der Verpflichtung werden schließlich bestimmte und unbestimmte Strafen sowie obligatorische und fakultative Strafen unterschieden. Der Kommentator verweist innerhalb des Titels II »Strafgesetz und Strafgebot« darauf, daß es in der Zeit vor der Promulgation des Kirchlichen Gesetzbuches lange heftig umstritten war, ob überhaupt Tatstrafen im neuen kirchlichen Gesetzbuch angedroht werden sollten. Die Kodex-Reformkommission entschied sich für deren Beibehaltung. Allerdings wurden die Tatstrafen auf wenige Fälle beschränkt. Der Verfasser verweist darauf, daß Strafen stets nur das letzte Mittel sind, um die Ordnung in einer Gemeinschaft zu garantieren; dies gelte für den Staat, aber in noch viel größerem Maße für die Kirche. Titel III wendet sich dem Straftäter zu. Dieser Titel ist weit hin identisch mit Titel VI des 5. Buches des Codex Iuris Canonici von 1917. Im Titel IV: »Strafen und andere Maßregelungen« werden die einzelnen Strafen, nämlich die Beuge- und Sühnestrafen sowie die Strafsicherungsmittel und Bußen ausführlich behandelt. Die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene deutsche Übersetzung des Codex Iuris Canonici übernimmt bei den drei Beugestrafen die Fremdwörter Exkommunikation, Interdikt und Suspension. Der Kommentator verweist allerdings darauf, daß in Zukunft evtl. doch eine bessere Eindeutschung notwendig sein wird (S. 79 f.). Er läßt die Frage offen, ob die alten Begriffe »Kirchenbann, Gottesdienstsperrung und Dienstenthebung« übernommen oder neue Begriffe geschaffen werden sollen. Der Kommentator definiert den Kirchenbann als eine Strafe, durch welche jemand aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen wird. Bei dieser Definition wäre wohl, um jedes Mißverständnis auszuschließen, ein Hinweis angebracht gewesen, daß das einmal empfangene Sakrament der Taufe durch keine Strafe rückgängig gemacht werden kann. Gegenüber dem Kodex von 1917 wurde in das Kirchliche Gesetzbuch von 1983 ein eigener Titel (V) über die Strafverhängung eingefügt. Bisher fanden sich die verschiedenen einschlägigen Bestimmungen verstreut in Pars II: *De poenis* des Kodex von 1917. Zutreffend verweist der Kommentator darauf, daß die systematische Zu-



sammenfassung der Bestimmungen der Klarheit und Übersichtlichkeit diene (S. 108). Im Titel VI »Aufhören der Strafe« werden zunächst die wichtigsten Begriffe, wie z. B. *cessatio*, *remissio*, *absolutio*, *dispensatio* sowie *suspensio*, abgeklärt. Der Kodex von 1917 kannte Vorbehalte des Strafnachlasses zugunsten des Oberhirten bzw. des Apostolischen Stuhls. Die Reservationen des Apostolischen Stuhls waren noch einmal abgestuft, je nachdem, ob sie in einfacher Weise, in besonderer oder in ganz besonderer Weise dem Apostolischen Stuhl vorbehalten waren. Der Kodex von 1983 kennt nur noch fünf Strafen, deren Nachlassung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist. Der Verfasser verdient Zustimmung, wenn er betont, daß ein Vorbehalt die Erlangung der Lossprechung erschweren und den Ernst der Strafe betonen will (S. 130).

Im Zweiten Teil wird das spezielle Strafrecht des Codex Iuris Canonici kommentiert. Die 36 Kanones dieses Teils sind in sieben Deliktstategorien nach folgenden Gesichtspunkten eingeteilt: Glaube und Einheit der Kirche (cc. 1364–1369); kirchliche Autoritäten und Freiheit der Kirche (cc. 1370–1377); Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung (cc. 1378–1389); Falschanschuldigung und Urkundenfälschung (cc. 1390–1391); Straftaten gegen besondere Verpflichtungen (cc. 1392–1396); Leben und Freiheit des Menschen (c. 1397–1398); allgemeine Norm (c. 1399). Unter den Straftaten gegen die Religion und die Einheit der Kirche ist der in der Bundesrepublik Deutschland staatlicherseits ermöglichte Kirchenaustritt ein eigener Problemfall. Dieser Kirchenaustritt könne nur dann als Glaubensabfall gewertet werden, wenn er eine gewandelte Überzeugung und Abkehr von der katholischen Kirche demonstrieren soll (S. 160). Hierbei übersieht der Kommentator jedoch, daß der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt in jedem Fall ein öffentliches Lossagen von der Katholischen Kirche ist, und damit immer und in jedem Fall den Straftatbestand des Schismas erfüllt. Ein Schisma hat jedoch immer die Exkommunikation als Tatstrafe zur Folge (vgl. c. 1364). In Titel II »Straftaten gegen die kirchliche Autorität und die Freiheit der Kirche« werden unter den kirchenfeindlichen Vereinigungen in c. 1374 die Freimaurer nicht mehr erwähnt. Damit sei nach Meinung des Kommentators der in c. 2335 CIC/1917 angedrohte Kirchenbann aufgehoben (S. 182f.). Die Straftaten des Titels III »Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung« betreffen vor allem Kleriker. So hat z. B. nach c. 1383 die Erteilung der Bischofsweihe ohne

päpstlichen Auftrag sowohl für den Spender als auch für den Empfänger die Tatstrafe der Exkommunikation zur Folge. Dieser Fall ereignete sich, als Erzbischof Marcel Lefebvre am 30. Juni 1988 vier Priester zu Bischöfen weihte. Zutreffend verweist der Kommentator darauf, daß in diesem Kanon einer der sehr seltenen Fälle vorliegt, in denen es gegenüber dem Codex von 1917 zu einer Strafverschärfung gekommen ist. Die Kommentierung der Titel IV »Fälschungsdelikte« und Titel VI »Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen« läßt den bisher üblichen erklärenden Vorspann des Kommentators vermissen. Er wird allerdings in Titel V »Straftaten gegen besondere Verpflichtungen« wieder aufgenommen.

Der kirchliche Gesetzgeber hat sich – von der modernen profanen rechtlichen Entwicklung beeinflusst – den Grundsatz *nulla poena sine lege poenali praevia* (Keine Strafe ohne Gesetz) prinzipiell zu eigen gemacht. Aufgrund des spezifischen Charakters der Kirche als Heilsgemeinschaft kann die Kirche diesem Grundsatz jedoch nicht in exklusiver Weise zustimmen. Zu Recht wird daher dieser Grundsatz in Titel VII »Allgemeine Norm« in zwei Fällen durchbrochen: wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung erfordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben.

Der vorliegende Kommentar wurde bewußt als Lehrbuch konzipiert. Es wurde daher bei der Darstellung der Fülle an Detailwissen besonders auf Übersichtlichkeit, Kürze und Verständlichkeit geachtet. Die damit gegebene Übersichtlichkeit erleichtert dem Studenten der Theologie, aber auch allen interessierten Laien und Klerikern den Zugang zu der oftmals komplexen und mitunter diffizilen Materie des kirchlichen Strafrechts. Der interessierte Leser ist für die zahlreichen Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 und die strafrechtlichen Bestimmungen des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), d. h. des Rechts der mit Rom unierten katholischen Ostkirche, das am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten ist, dankbar. Allerdings hätte er auch – trotz der ausführlichen Literaturangaben in den Anmerkungen und der Aufnahme verschiedener Titel in das Abkürzungsverzeichnis – ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erwartet, das sowohl die zitierte als auch die weiterführende Literatur zum kirchlichen Strafrecht enthält.

Wilhelm Rees, Bamberg